

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,65 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Richt. Dandax)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 99.

Berlin, Sonnabend, 19. Dezember 1908.

Wierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Programm der Scharfmacher. — Entwurf eines
Arbeitskammergesetzes. — Allgemeine Rundschau. — Gewerks-
vereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Literatur. — Anzeigen-Zeit.

Das Programm der Scharfmacher.

Nun hat auch der Verein der deutschen Arbeitgeberverbände ein „sozialpolitisches Programm“ aufgestellt. Im Verlage von Otto Elsner in Berlin ist es in einer kleinen Schrift, mit Erläuterungen versehen, veröffentlicht worden. Will man den Inhalt des Programms mit einem Worte kennzeichnen, so müßte dieses lauten: Stillstand! Auf dem ganzen Gebiete der sozialen Versicherungs-gesetzgebung soll alles so bleiben, wie es ist. Jedem Verstande, die Gesetzgebung im modernen Sinne weiter zu entwickeln, tritt das Programm entgegen. Aber auch auf anderen Gebieten der sozialen Politik darf nichts geändert werden, wenn es nach den Forderungen dieses Programms geht. Das lassen seine wichtigsten Sätze sofort klar erkennen:

1. Da die Berufsgenossenschaften sich nach jeder Richtung hin aufs Beste bewährt haben, sind Änderungen in der Unfallversicherung nicht vorzunehmen.
 2. Wenngleich die Alters- und Invalidenversicherung sich nicht so gut bewährt hat, wie die Unfallversicherung, so hat sie sich doch derartig eingelebt, daß es besser ist, sie einstweilen so zu lassen, wie sie ist. Nur der Reichszuschuß könnte aufgehoben werden zugunsten der Witwen- und Waisenversicherung, und wenn der Ausfall anderweitig gedeckt werden müßte, so sind die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig zu erhöhen.
 3. Witwen- und Waisenversorgung. Es empfiehlt sich hierbei, die Versorgung der Witwen und Waisen vollständig auf die Reichskasse zu übernehmen.
 4. Krankenversicherung. Der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, welcher gegen die Sucht nach Gleichmacherei auftritt und das föderalistische Prinzip sowie die Selbstverwaltung verteidigt, kann unter den vorliegenden Umständen nicht gut anders handeln, als jede Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes abzulehnen.
 5. Wegen die auf eine Vereinheitlichung aller Zweige der Arbeiterversicherung abzielenden Bestrebungen ist grundsätzlich Protest einzulegen.
 6. Die paritätischen Arbeitskammern sind zu verwerfen.
 7. Die Arbeitsnachweise müssen im Interesse der vaterländischen Gewerbetätigkeit in den Händen der Arbeitgeber liegen. Das System der paritätischen und öffentlichen (kommunalen) Arbeitsnachweise ist zu verwerfen.
 8. Tarifverträge sind für die Entwicklung der Industrie im allgemeinen verderblich und im speziellen für solche Industrien, die für den Weltmarkt arbeiten, schon darum undurchführbar, weil sie den Export unmöglich machen würden.
- Die Arbeiter und ihre Organisationen denken über die in dem Programm berührten Fragen vollkommen anders. Unsere Deutschen Gewerksvereine haben wiederholt nach einer Aenderung der Unfallversicherung dringend verlangt. Wir allem verlangen sie, daß jeder Unfall auch als solcher behandelt wird und nicht fernerhin die Anwartschaften verpfändet bleiben, für die Unfallverletzten einzutreten. Die Unfallversicherung muß vom ersten Tage ab die Kosten des Heilverfahrens übernehmen. Mag man

auch in Zukunft die Krankenkassen damit betrauen, die Pflege des Unfallverletzten zunächst zu übernehmen, so müßten doch alle ihre Auslagen durch die Berufsgenossenschaften zurückzuerstattet werden. Alle Wahlen für die Vertretung der Arbeiter innerhalb der Unfallversicherung müßten nach dem System der Verhältniswahl getätigt werden und auch die Arbeiterinnen wären an diesen Wahlen zu beteiligen. Damit sind keineswegs unsere Wünsche an einer Reform der Unfallversicherung erschöpft. Aber diese beiden Forderungen erscheinen uns als die wichtigsten.

Zu jeder Invaliden- und Altersrente gewährt das Reich einen Beitrag von 50 Mark. Das Programm will diesen Beitrag preisegeben und dafür die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig erhöhen. Das Reich soll die dadurch gemachten Ersparnisse auf die Witwen- und Waisenversorgung verwenden. Die Kosten der Witwen- und Waisenversorgung sollen ganz auf die Reichskasse übernommen werden. Bekanntlich sollten die Ueberschüsse aus den Zöllen auf Brot für das neue Witwen- und Waisenversorgungsgesetz, das bereits am 1. Januar 1910 in Wirksamkeit treten sollte, verwendet werden. Die Zölle für landwirtschaftliche Produkte wirken aber weit mehr als Schutzzölle, denn als Finanzzölle. Denn die maßlose Höhe der Zölle hat eine erhebliche Einschränkung der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande zur Folge gehabt und sind dadurch die erwarteten hohen Ueberschüsse ausgeblieben. Die 500 Millionen Mark neue Steuern sollen zu einem Teil auch die unzureichenden Ueberschüsse aus der Zollgesetzgebung ersetzen. Der Reichszuschuß zur Invalidenversicherung beträgt fast 80 Millionen Mark pro Jahr. Die Kosten für die Witwen- und Waisenversorgung aber erfordern mindestens 200 Millionen Mark im Jahr. Immerhin könnte die Aufhebung des Reichszuschusses an die Invalidenversicherung und die Uebertragung dieser Summe auf die Witwen- und Waisenversorgung den Fonds für dieselbe wirksam auffüllen. Die Arbeiter sind indes die Leidtragenden. Die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung würden sie dann neben der ungeheuren Belastung durch die künstliche Verteuerung der Lebensmittel zu tragen haben. Bekanntlich maßlierte das Zentrum seine Zustimmung zu dem Zolltarif mit dem Paragraphen, daß die Ueberschüsse für die Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden sollten. Jetzt läuft die Sache darauf hinaus, daß es doch wieder die Arbeiter sein sollen, die die Kosten aufzubringen haben.

In Sachen der Krankenversicherung spielt sich der Arbeitgeberverband als ein entschiedener Anhänger der Selbstverwaltung auf. Bekanntlich war beabsichtigt, die Beiträge für die Krankenversicherung ebenso zu halbieren, wie sie bereits für die Invalidenversicherung halbiert sind. Jetzt zahlen die Arbeitgeber nur ein Drittel und die Arbeiter zwei Drittel der Beiträge. Um nicht den halben Beitraganteil aufbringen zu müssen, verweist man auf das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Liebe zur Selbstverwaltung hat also einen materiellen Beigeschmack.

Von einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, deren Schwierigkeiten auch wir nicht verkennen, will das Programm gar nichts wissen. Ebenso verweist es die paritätischen Arbeitskammern, ohne hinzuzufügen, daß es die Arbeiterkammern neben den bestehenden amtlichen Unternehmervertretungen billigen würde. Den Arbeitsnachweis verlangen die Herren ganz nach Kühnemannschem Prinzip für sich allein. Unter diesen Umständen ist es auch nicht weiter verwunderlich, daß auch die Tarifverträge als „verderblich“ hingestellt werden.

Einseitiger und schroffer kann der Unternehmerstandpunkt kaum zum Ausdruck gebracht werden, als es in diesem Programm geschehen ist. Reichsregierung und Reichsparlament haben indes nicht bloß darauf zu sehen, was die Arbeitgeberverbände

verlangen, sondern auch darauf, was die Organisationen der Arbeiter anstreben und die vermittelnden Sozialpolitiker zum Ausdruck bringen. Von dieser höheren Seite haben Regierung und Reichstag die fortschrittliche Entwicklung des ganzen Volkes zu fördern und dürfen sich in dieser kulturwichtigen Arbeit nicht stören lassen durch die abweichende Haltung der Arbeitgeberverbände. Die Arbeiter aber tun gut daran, wenn sie ihren Einfluß auf die Gestaltung der Dinge selbst dadurch mehren, daß sie in die Gewerksvereine eintreten. Der schroffe Standpunkt des Vereins der Arbeitgeberverbände muß doch jedem Arbeiter die Augen öffnen!

Entwurf eines Arbeitskammergesetzes.

Wir unterbreiten unseren Lesern den Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, wie er dem Reichstage durch die Reichsregierung vorgelegt worden ist. Der Entwurf enthält gegenüber dem ersten Entwurf, der im Februar veröffentlicht wurde, erhebliche Verbesserungen. Aber auch in dieser Fassung entspricht er unseren Wünschen nicht. Wir werden in der nächsten Nummer eine Kritik des Entwurfs veröffentlichen.

Entwurf eines Arbeitskammergesetzes.

1. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammer.
§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge sind auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten.
Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.
§ 2. Die Arbeitskammern sind befugigt, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insonderheit gehört es zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. Ein geistliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern.
2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der in § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erteilen, insbesondere über
a) den Erlaß von Vorschriften gemäß § 105 d, 105 e Abs. 1, §§ 120 e, 130 e, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,
b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verhältnisse.

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten.

4. Veranlassungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzugehen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen und deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Ar-

beitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegebiete fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegebiete erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen die Unternehmer ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken und Handlungsgeschäften sowie die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammer erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde. In der Verfügung sind die Gewerbegebiete, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegebiete oder für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Arbeitskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 40) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so können der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammer gemeinsam bestellt, auch für gemeinsame Einrichtungen für den Büreau dienst, die Sitzungs- und Büroraumlösungen und dergleichen getroffen werden.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlumnis. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 10) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

- 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;
3. denjenigen Gewerbebezirken als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind.

Umfasst eine gewerbliche Unternehmung Bestandteile verschiedener Gewerbebezirke, so wird sie demjenigen Gewerbebezirke zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört.

Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

§ 12. Für die Wahlen der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer verschieden festsetzen.

§ 13. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche

- 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezirken als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer

angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind;

3. in dem der Wahl vorausgehenden Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14. Sind gemäß § 8 Abteilungen errichtet, so sind für die Abteilungen nur diejenigen Personen wahlberechtigt und wählbar, welche den in den Abteilungen vertretenen Gewerbebezirken oder Gewerbebetrieben angehören.

III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 15. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmitttelbar und geheim; sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmgabe auf Vorklagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden von der Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 16. Ist in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenstellen, welche im Bezirke der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wahllisten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliedsverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gestatten.

Für ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden und Krankenstellen ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 17. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei den Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 18. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeitnehmer und die Ersatzmänner dieser Vertreter aus der Arbeitskammer oder eine ihrer Abteilungen ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlperiode für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner bzw. für sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner anordnen.

§ 19. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuschließen, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Weigerung erfolgt die Entziehung des Stimmrechts durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Reue gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

IV. Kostenaufwand.

§ 20. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

§ 21. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinden zu tragen, in welchen sich Betriebswerkstätten der in ihr vertretenen Gewerbebezirke befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbebezirke den Wohnsitz haben.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die beteiligten Arbeiter rechnerisch verteilt und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeitnehmer entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen.

§ 22. Der Verteilungsplan (§ 21) ist hiernach von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer alljährlich aufzustellen.

Gegen die Verteilung der Kosten findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 23. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplanes (§§ 21, 22) von den Inhabern der in der Gemeinde gelegenen beteiligten Betriebsstätten und denjenigen beteiligten Arbeitnehmern

erhoben werden, welche in der Gemeinde den Wohnsitz haben.

§ 24. Die durch die Errichtung der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse vorzuschlagen.

§ 25. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

V. Geschäftsführung.

§ 26. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Arbeitskammer liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 27. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende mit vollem Stimmrecht teil. Auf den Antrag von zwei Dritten der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 28. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben, so oft sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist diese Mitteilung erfolgt, so ist es als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nicht anzusehen, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Leistung der Arbeit verhindert wird.

§ 29. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen Aufgaben zu betrauen.

§ 30. Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten

- 1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
4. die Beschlußfassung gemäß § 19.

§ 31. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von den öffentlichen Verhandlungen sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche zur Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Beratung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 32. Die Arbeitskammern, die Abteilungen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 33. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 34. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich.

§ 35. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend aus.

Verringert sich hierdurch die Zahl der zur Beschlußfassung berufenen Mitglieder auf weniger als die Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder, so ist die Kammer oder die Abteilung gleichwohl beschlußfähig.

§ 36. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 37. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufhebender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

§ 38. Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegen gesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in diesem Falle berechtigt, ihre Äußerungen und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden der Arbeitskammer einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen eine Beschlußfassung stattgefunden hat, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 39. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

- 1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Mütter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Durch die Geschäftsordnung kann vorgeschrieben werden, daß die Abtunung geheim stattfindet, wenn eine näher zu bezeichnende Zahl von Mitgliedern dies verlangt.

VII. Aufsichtung.

§ 40. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 41. Wenn die Arbeitskammer wiederholter Auforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich geschuldiger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorstehenden der Arbeitskammer geführt.

§ 42. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 43. Auf Verträge, die unter der Herrschaft oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 44. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanlagen und unterirdisch betriebenen Bräuden und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 42 mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Die in § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;
2. inwiefern den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betriebszentralbehörden bestimmt.

§ 45. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem in Kraft.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 18. Dezember 1908.

Die Erklärungen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg zum Reichsvereinsgesetz vom 11. Dezember haben volle Klarheit über die Stellung der Berufsvereine unter dem neuen Vereinsgesetz gebracht. Der Minister erklärte: Mein Standpunkt zu der Frage der Gewerkschaften ist der: Es soll allen Gewerkschaften ohne Unterschied freier Spielraum in der Geltendmachung ihrer wirtschaftlichen Interessen gewährt werden. Wenn die sogenannten polnischen Gewerkschaften von dieser Zustimmung ausgeschlossen geblieben sind, so ist dies geschehen, weil und soweit sie zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen die Verfolgung national-polnischer Zwecke machen.

Die „Soziale Praxis“ erkennt an, daß sowohl das Reichsamt des Innern wie die Landes-Zentralbehörde es sich haben ernstlich angelegen sein lassen, dem Geiste des Gesetzes Anerkennung zu verschaffen, soweit dies im Wege der Verfügung möglich war. Das vom Staatssekretär unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes an die Einzelregierungen gerichtete Rundschreiben spricht klipp und klar aus,

daß die verbündeten Regierungen mit dem neuen Gesetz die Befreiung aller beherrschenden Bestimmungen und aller nicht durchaus gebotenen Beschränkungen des Versammlungszwecks erstrebt haben und willens sind, allen Versuchen einer Kleinlichen Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen entgegenzutreten, und in Uebereinstimmung damit befinden sich auch die bisher leider nicht amtlich und vollständig veröffentlichten Resolutionen für Sachsen und Preußen, von denen die erstere direkt ausgespricht, als oberster Grundsatz müsse festgehalten werden, daß nicht eine einzelne polizeiliche oder Verwaltungsmaßregel eine Beschränkung des Versammlungszwecks herbeiführe, die nach der Tendenz des Gesetzes gerade in Zukunft vermieden werden solle,

während die preussische Instruktion bei jeder einzelnen Bestimmung die Beamten darauf hinweist, daß die Praxis, an die sie sich gewöhnt hätten, nicht mehr zulässig sei und daß, soweit das Gesetz für Beschränkungen überhaupt Raum läßt, diese doch niemals in Kleinlicher unzulässiger Weise erfolgen sollen und auch nur dann, wenn es zum Schutze eines erheblichen Staatsinteresses geboten ersieht.

Jede unzulässige oder unnütze Polizeieinmischung in die Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitern auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens soll ebenso unterbleiben, wie es in Zukunft vermieden werden soll, daß Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Vereinen in ihrem Erwerbseben geschädigt werden. Zum Beispiel Gastwirte, die ihre Versammlungssäle bestimmten Parteien zugänglich machen. Hiernach erkennt die „Soziale Praxis“ an, daß die Zentralbehörde in Reich und Bundesstaaten ihre Pflicht getan habe. Daß die unteren Polizeiorgane und wie das bedauerlicherweise hat festgestellt werden müssen, in Preußen und Sachsen auch obere Polizeibehörden dem Geiste des Gesetzes zuwider handeln, ändert an seinem sachlichen Werte nichts. Notwendig ist es, daß diese Verhältnisse in der Presse wie im Parlamente energisch zur Sprache gebracht werden, wie auch wir das getan haben, damit das Gesetz so zur Geltung kommt, wie es die Gesetzgeber gewollt haben. Die höhere Polizeigewalt, ob sie nun durch einen preussischen Regierungspräsidenten oder Landrat, oder durch einen sächsischen Kreisoberhauptmann ausgeübt wird, hat sich dem Reichsgesetze unterzuordnen. Wo das nicht geschieht, muß diesen Herrschaften, um des Ansehens der Reichsgesetzgebung willen, ordentlich auf die Finger geklopft werden.

Eine wichtige Entscheidung hat das Reichs-Versicherungsamt über den Begriff des Betriebsunfalls getroffen. In einem Betriebe (Phönix-Werk in Görde) war Eiswasser zur Benutzung als Trinkwasser aufgestellt worden. Ein Arbeiter trank in erhittem Zustande reichliche Mengen von diesem Eiswasser, wodurch er erkrankte und an dieser Erkrankung starb. Entgegen der Entscheidung der rheinisch-westfälischen Walzwerks-Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt der Witwe die Rente zuerkannt, nachdem ein Obergutachten festgestellt hatte, daß der Tod des Arbeiters auf den Genuß des Eiswassers zurückzuführen war.

Arbeiterbewegung. Die angebrochte Aussperrung von über 15000 Arbeitern der Metallindustrie in Baden, Pfalz und den angrenzenden Industriebezirken wird wahrscheinlich unterbleiben, wenn es nicht doch noch gelingen sollte, die Arbeiter zur Annahme des vereinbarten Abkommens zu bewegen. In der getroffenen Vereinbarung hat die Direktion der Strebelwerke in Mannheim die Zustimmung gegeben, daß die Akkordpreise so festgesetzt werden, daß die Arbeiter einen Verdienst von 52 1/2 bis 65 Pfg. in der Werkstätte und von 65 bis 78 Pfg. in der Werkerei erhalten, daß dieser Verdienst auch bei Neufestsetzung von Akkorden statfindet und daß bei Ueberschreitung dieses Stundenverdienstes eine Reduktion der Akkordlöhne nicht statfindet. Wenn sich herausstellt, daß bei dem einen oder anderen Akkord dieser Verdienst nicht erreicht wird, soll der Arbeiter das Recht der Restamierung unter Beiziehung eines sachverständigen Arbeiters seiner Abteilung haben. Wird eine Einigung nicht erzielt, findet ein gleiches Verfahren vor der Direktion statt. Eine Maßregelung der Arbeiter findet nicht statt. Es werden zunächst 90 Prozent aller Arbeiter wieder eingestellt, die restlichen 10 Prozent am 15. Februar 1909. Diese Vereinbarungen haben die streikenden Arbeiter der Strebelwerke abgelehnt. Sie haben die Vertreter der Organisationen beauftragt, mit den Unternehmern von neuem zu verhandeln. Die Arbeiter des Elektrizitätswerkes in Straßburg erreichten nach Verhandlungen mit der Direktion eine 5prozentige Lohnerhöhung, außerdem für Ueberstunden einen Zuschlag von 25 pCt. und für Nacht- und Feiertagsarbeit einen solchen von 50 pCt. Mehrere große Firmen der Beleuchtungsindustrie in Weißwasser haben ihren sämtlichen Arbeitern, annähernd 700, getündigt, weil sie einen Tarif, der eine Lohnherabsetzung von 7-8 pCt. vorsieht, nicht annehmen wollten.

Ueber den Rückgang der sozialdemokratischen Gewerkschaftsverbände werden dem „Fränk. Kur.-aus Arbeiterkreisen Angaben gemacht, wonach folgende sozialdemokratische Verbände bis jetzt folgenden Mitgliederzuzug gemeldet haben: Maurer 21956 - Holzarbeiter 8286 - Schmiede 4153 - Zimmerer 3800 - Vorjellanarbeiter 1989 - Transportarbeiter 1889 - Buchdruckereiarbeiter 1265 - Tapezierer 1198 (13 pCt.) - Handschuhmacher 886 (20 pCt.) - Glaser 675 (13 pCt.) - Bildhauer 847 (18 pCt.) - Photographen 80 pCt. - Xylographen 66 pCt. ihrer Mitglieder - der Senefeldmader 890 - die Glasarbeiter 620 - die Schuhmacher 781 - die Steinsetzer 674. Ferner verloren Mitglieder die

Verbände der Portefeuerer, der Mühlenarbeiter, der Barbier, der Formstecher, der Buchhalter und der Handlungsgehilfen. Die Bauhilfsarbeiter verloren, soweit festgestellt werden konnte, 11147 - die Tabakarbeiter 3000 - die Steinarbeiter 2641 - die Schneider 2214 - die Maler 2152 - die Stukkateure 1389 - die Seelente 597. Der Metallarbeiterverband gab schon vor einigen Monaten seinen Rückgang um 2990 an; wie hoch er jetzt ist, wissen nur Eingeweihte. Im ganzen hatten die oben bezeichneten Verbände einen Mitgliederzuzug von 79432 zu verzeichnen.

Also nicht nur die Gewerksvereine, sondern vor allem auch die sozialdemokratischen Organisationen haben schwere Verluste erlitten.

Unsere Verbandskollegen werden dadurch dringend gemahnt, eine energische Agitation für die Gewerksvereine zu entfalten.

Das Dogma vom Klassenkampf haben nun auch die österreichischen Sozialdemokraten in den Glasjahn gestellt. Nachdem ihr Führer Bernerstorfer Vizepräsident des österreichischen Abgeordnetenhauses geworden ist, haben sie auch für das Budget gestimmt. Der Münzberger Parteitag hatte noch beschlossen, daß jeder gemäßigten Regierung das Staatsbudget bei der Gesamtabstimmung zu verweigern ist. Vom sozialdemokratischen Standpunkte konnte der Parteitag in Nürnberg gar nicht anders handeln. Eine Partei, die auf dem Boden des Klassenkampfes steht, kann das Staatsbudget nicht bewilligen, die ja sonst den Staat anerkennt und ihm die Mittel für seine Weitererziehung gewährt. Dieser tiefgehende Widerspruch, der in dem „staats erhaltenen Klassenkampf“ zum Ausdruck kommt, wiederholt sich in der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung. Dieselben Leute, die am Abend den Klassenkampf predigen, schließen am anderen Morgen in friedlicher Verständigung mit den Unternehmern Tarifverträge ab. Und wie sie am Abend den Klassenkampf für ihr eigenes Gebiet erklären, sind sie am anderen Morgen eifrig bemüht, alle anderen Organisationen von der Schwelle des friedlichen Vertrages fernzuhalten, weil sie unbeobachtet ihre guten Absichten des Friedens den Unternehmern zu Füßen legen wollen.

Wie in Deutschland, so ist es auch in Oesterreich, wo es, wie wir gesehen haben, nur der Berufung eines der Ibrigen in das Präsidium bedurfte, um die ganze Partei „staatsverhaltend“ zu machen.

Dit kommen die Dinge aber noch schlimmer für die Prinzipienfestigkeit der Leute mit dem großen Mund. Manohmal gar wandeln sich die Geister so, daß aus einem sozialdemokratischen Revolutionär ein reaktionärer Minister wird. Das schöne Land der Franzosen hat der Welt dafür schon eine Reihe von Beispielen geliefert. Was tut's, die Masse trölt gedankenlos weiter hinter drein!

In der freien Schweiz soll für die Beamten und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungsbetrieben des Kantons Basel ein Streikverbot vorgeschrieben werden. Der § 11 des Entwurfs lautet: „Legt eine Mehrzahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Verabredung und ohne Aufkündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist die Arbeit nieder, so hat disziplinarische Abmündung einzutreten. Die feststellbaren haffen überdies solidarisch für den allfälligen entstehenden Schaden.“ Die Sozialdemokraten im Großen Rat beschränkten sich darauf, die Einführung des Streikverbots zu bekämpfen. Der schweizerische Sozialpolitiker Felgenwinter beantragte, zur Beurteilung kritischer Punkte im Arbeitsverhältnis, ein unparteiisches Schiedsgericht einzufügen. Hiernach sollen die staatlich vorgelegten Behörden wie die betreffenden Beamten, Angestellten und Arbeiter verpflichtet werden, die Streitpunkte einem Einigungsamte vorzulegen und falls eine Einigung nicht zustande kommt, die Entscheidung einem Schiedsgericht unterbreiten.

Die Fortbildungsschule des Berliner Handwerkervereins eröffnet am Sonntag, den 3. Januar 1909, neue Kurse in kaufmännisch-gewerblichen, technischen und elementaren Unterrichtgegenständen. Strebsame junge Männer des Handwerker- und Gewerbestandes, sowie Handlungsgehilfen, Beamte und Militäranwärter finden hier Gelegenheit zur Weiterbildung. Auch weiblichen Personen ist die Teilnahme an allen Kursen gestattet. Neben den allgemeinen Kursen für Deutsch, Rechnen und Schönschreiben bestehen Kurse für Buchführung und Buchführung, kaufmännischen Briefstil, kaufmännisches Rechnen, Algebra, Stenographie (Arends und Stolze-Schrey), Französisch, Englisch, Gesang und Turnen, ferner für Freihandzeichnen, Projektions- und Birtelzeichnen. In den Fachklassen werden Tischler, Drechsler, Holzbildhauer, Tapeziere und Dekorateurs, Schlosser und Maschinenbauer, Webstuhlarbeiter und Elektrotechniker und Angehörige verwandter Berufsarten im Zeichnen, Entwerfen und Projizieren kunstgewerblicher Gegenstände unterrichtet. Besonders sei noch hingewiesen.

auf die Mal- und Zeichenklasse, in welcher begabtere Schüler in Zeichen und Malen nach dem lebenden Modell unterrichten werden. Zur Ergänzung und Erlebung des literaturkundlichen Unterrichts dient der Vortrags- und Lesekreis.

Die Unterrichtszeit fällt wochentags in die Abendstunden von 8 1/4 bis 10 Uhr und Sonntags von 9 bis 1 Uhr. Nähere Auskunft geben die Unterrichtspläne, welche beim Verwalter des Vereinshauses, Sophienstr. 18, unentgeltlich zu haben sind oder auf Wunsch zugesandt werden. Anmeldungen können schon acht Tage vor Beginn des Unterrichts an den Vereinsabendn Montags, Mittwochs und Sonnabends in der Geschäftsstelle des Vereins bewirkt werden.

Gewervereins-Teil

§ Düsseldorf. Arbeiter als Schöffen! Dem Antrage unseres Ortsverbandes entsprechend, sind hier 11 Kollegen als Schöffen ausgewählt worden und haben sie bereits ihre Sitzungstage mitgeteilt bekommen. Es geht vorwärts! Aug. Heber, Schriftführer.

§ Halle a. S. Im Ortsverband der Deutschen Gewervereine sprach am vergangenen Sonntag der Kollege Zeiger über die Reichsfinanzreform. Redner wies zunächst einen Rückblick auf das alte Deutsche Reich, ging dann auf die neuere Zeit ein und erläuterte die jetzigen Zustände in unserem Reichsfinanzwesen, wobei er bemängelte, daß der Plan Bismarcks, das sämtliche Eisenbahnen in Reichsbetrieb übergehen sollten, im Jahre 1877 nicht durchgeführt worden. Uebergehend zur jetzigen Vorlage verwarf er die sämtlichen Steuerarten, die nun dazu dienen, die finanzielle Masse des Volkes zu brüden. Das Branntweinmonopol möchte er ringelstern wissen, um dadurch allmählich die kulturwidrige Sitte des Trinkens von Branntwein auf gescheitertem Wege herabzubringen. Auch bei der Brauereissteuer wäre es in Zukunft der Fall, daß entweder das Bier etwas dünner wird oder kleinere Mengen konsumiert werden. Um dem vorzubeugen, müsse man diese Steuer ablehnen. Die Gas- und Elektrizitätssteuer habe gerade noch gefehlt; wahrheitsgemäß, weil die Italiener diese Steuer sich angeeignet haben, müsse man dem Dreifund zuliebe dieses auch in Deutschland tun. Vor Jahren rief man frisch in die Welt hinein: Wasser und Luft ist noch zollfrei. Wir verwerfen diese Steuer. Die Inzertensteuer ist ein alter Bekannter der freien Stadt Hamburg. Dort ist sie allerdings schon lange wieder verworfen. Auch für diese Steuerart konnte sich der Referent nicht erwidern. Wenn er bis hierher alle diese Steuerarten mit abwesenden Worten behandelte, so geschah dies nicht bei der Erbschaftsteuer. Hier wünschte er, daß solche Beträge herausfließen, wie in England, wo diese Steuer 1906 = 860 Millionen gebracht habe. Was dort geht, muß auch bei uns möglich sein. Weiter empfahl Redner die Reichsvermögenssteuer und die Veredelung der Matrifikalarbeiträge. Aber ganz besonders wünschte der Referent die Verstaatlichung des Bergbaues durch das Reich. Wohl wäre es schwer für die Staaten, hier die Hand zu geben, aber es müsse etwas geschaffen werden, was dauernde Erträge für das Reich abwerfe. Zum Schluß wünscht Referent, daß sich die sämtlichen Staaten in Europa zu einem Friedensbund vereinigen; denn in der Gegenwart und in der Zukunft können alle zum Wohle der Menschheit ihr Bestes tun und damit würden auch die Lasten für Meer und Marine fallen. Im Anschluß daran sprach noch Herr Noack als Sachmann über die Tabak- und Bändersteuer und machte der Reichsregierung den Vorwurf, daß sie un-

nüger Weise dieses Gewerbe beunruhige; man solle breite Steuern erheben oder höchstens, wenn es gar nicht ginge, noch eine Tabaksteuer vornehmen; das wäre endlich genug. Die Diskussion, die dann einsetzte, war äußerst lebhaft und zuletzt nahm man zwei Resolutionen an, die sich mit den Ansichten des Referenten deckten.

§ Kaiserlautern. Der Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter hielt am Sonnabend, den 5. Dezember, seine diesjährige auf besuchte Generalversammlung mit Neuwahl des Ausschusses ab. Nach Verlesung der Protokolle gab der Kollege K. u. H. Agitationsteiler der Fabrik- und Handarbeiter, einen Rückblick auf das vergangene Jahr und wies darauf hin, daß wir schwere Kämpfe durchgemacht hatten. Das sei der beste Beweis, daß sich die Mitglieder immer fester zusammenschließen müßten. Am Schluß seiner Ausführungen feuerte Kollege Reuß die Mitglieder an zur regen Agitation für den Gewerverein; denn gerade in jetziger Zeit, wo die Geschäftslage eine ungünstige sei, sei am wirksamsten die Organisation hinzuweisen und wenn ein jedes Mitglied seine Schuldigkeit tue, müsse der Ortsverein binnen kurzer Zeit die doppelte Mitgliederzahl zu verzeichnen haben. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete der Jahresbericht des Ortsvereins Kaiserlautern, welcher in jeder Hinsicht ein durchaus günstiges finanzielles Bild gab. Im Anschluß daran wurden die Aufschwübe vorgenommen. Es wurden wiedergewählt: Joseph Rinder als 1. Vorsitzender, Johannes Sachs als Kassierer, Georg Hunjinger als Sekretär, Johannes Engel als Beisitzer, die Kollegen P. ter Reuß und Jakob Böhm als Revisoren. — Manne Not und manches Gland ist in vielen Familien durch unseren Ortsverein gelindert worden. Es ist das ein Beweis, daß die Deutschen Gewervereine die Ziele, welche sie sich gesetzt haben, auch voll und ganz erreichen. So Interesse aller Arbeiter, die ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen, ist es dringend notwendig, daß sich dieselben ohne Zaudern den Deutschen Gewervereinen (G. V.) anschließen. Mit einem Hoch auf die Gewervereine wurde dann die Versammlung geschlossen. Georg Hunjinger, Sekretär.

§ Leipzig. Der Ortsverein Leipzig der Deutschen Handelskassierer-Vereinigung beschäftigte sich in seiner außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 9. d. M., mit der Einführung eines Agitationsbeitrages. Der Vorsitzende, Kollege Arnold, wies darauf hin, daß die junge Organisation in Bezug auf Agitation außerordentlichen Anstrengungen und Aufwendungen zu machen habe. Um dieselben zu bewältigen, müßten auch die Leipziger Kollegen die Anregung der Berliner Mitgliedschaft, sowie den Beschluß des Hauptvorstandes, einen Agitationsbeitrag von 30 Pfg. pro Quartal und Mitglied einzuführen, auf das freudigste begrüßen und ihre Zustimmung erteilen. Nach einer in gleichem Sinne gehaltenen Diskussion nahm die Versammlung vorgenommenen Antrag einstimmig an. Bei der nun folgenden Vorstandswahl für das kommende Geschäftsjahr wurde Arnold zum Vorsitzenden, Freigang zum Kassierer, Altes und Lappchen zu Revisoren gewählt, während der Posten des Schriftführers noch zu besetzen blieb. Nach dem empfehlenden Hinweis auf die Verbandsbrochure erfolgte Schluß der Sitzung.

Verbands-Teil

Versammlungen.

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewervereine (G. V.). Verbandsabend der Deutschen Gewervereine, NO., Greifswalderstr. 221/228. Des bevorstehenden Weihnachtsfestes wegen findet die nächste Sitzung des Diskussionsklubs erst am 6. Januar statt. — **Gewervereins-Liederklub (G. V.).** Jeden Donnerstag, abends 9 bis 11 Uhr, Übungsstunde im Verbandsbause der Deutschen Gewervereine (Grüner Saal). Gäste sind herzlich willkommen.

lich willkommen. — **Diskussionsklub Noachit.** Die Sitzung am Freitag, 18. d. M., fällt aus. Nächste Sitzung findet am 8. Januar statt. — **Rafschinbau- und Metallarbeiter VII.** Die Versammlung am 23. Dezember fällt aus. Dafür Jaglaben von 8—10 Uhr bei Funke, Triftstraße 63.

Leipzig. Deutsche Handelskassierer-Vereinigung. Die Versammlungen finden jeden Sonnabend nach dem 1. jedes Monats im Restaurant „Zum letzten Heller“, Hindenburg, Südgartenstr. 11. — **Zwanben.** Diskussionsklub der Rafschinbau- und Metallarbeiter. Jeden Donnerstag, pünktlich abends 8—10 Uhr, Sitzung in der „Palme“, Ritterstr. 12. Gäste willkommen.

Orts- und Regionalverbände.

Berne (Ortsverband). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, nachm. von 4—5 1/2 Uhr, im Hofale des Herrn Witz. Schulte-Wattler, Diskussionsstunde. — **Kachen (Diskussionsklub).** Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Diskussionsabend bei Reuther, Gese Hansemannplatz u. Zillherstr. — **Hamburg (Ortsverb.).** Jeden Mittwoch, ab. 8 1/2 Uhr präz., in Hiltmanns Hotel, Koosstr., Diskussionsstunde. **Preußen (Diskussionsklub).** Die Sitzungen finden regelmäßig jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Sanderberg, Weberstraße 28, statt. Gäste willkommen. — **Brandenburg a. S. (Diskussionsklub).** Die Sitzungen finden jeden 1. und 3. Freitag im Monat, ab. 8 1/2 Uhr, statt. — **Sagen u. Umg. (Diskussionsklub).** Jeden Freitag, abends Punkt 8 1/2 Uhr, Sitzung bei Strohmayer, Kirch- und Bergstrassen-Ecke. — **Köln (Diskussionsklub).** Sitzung jeden Donnerstag, abends 9 Uhr, im Restaurant „Vater Kolping“, Elbergrasse. — **Hamburg (Diskussionsklub).** Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat bei Paetow, Kaiser Wilhelmstraße. — **Duisburg (Ortsverband).** Jeden Montag, abends 8 1/2 bis 10 1/2 Uhr, Diskussionsstunde bei P. Eisenburger, Wangelmeisterstraße. — **Wülheim a. Ruhr (Ortsverband).** Jeden zweiten Sonntag im Monat, vorm. 10 Uhr, Vertretersitzung beim Witt. Joh. Müller, Sandstraße 38. — **Cottbus (Diskussionsklub).** Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat bei Nobel, Berksstr. 120. — **Leipzig (Gewervereins-Liederklub).** Die Übungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstraße 25, statt. Gäste und stimmbegabte Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Ladenscheid (Ortsverband).** Jeden 2. Sonntag, nachmittags 5 Uhr, und jeden letzten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Diskussionsstunde im Hofale des Herrn Heinger.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren. Genauere Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten. Näheres erfolgt nicht. — **Unfälle und Erkrankungen im Ruhr-Vergbau.** Von C. Werner, Vorsitzender des Steigerverbandes. Verlag von Tredebeul & Roenen in Essen-Ruhr. Preis 30 Pfg. — **Die Berufsvereine.** Von W. Kulemann. Landgerichtsrat a. D. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung“. 3 Bände. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Preis des Gesamtwerkes 17 Mk., geb. 20 Mk. — **Wille und Erfolg.** Von Ewelt Marben. In das Deutsche übertragen von Elise Dale. Verlag von W. Kohlhammer. Preis 1,50 Mk. — **Die Anghast.** Von Ernst Johann Groth. „Volksbücher“. Heft 21. Verlag der Deutschen Dichter- und Gedächtnis-Stiftung in Hamburg-Großbrookfel. Preis geb. 15 Pfg., geb. 40 Pfg. — **Die Frühlocke.** Von Wd. Schmittknecht. „Volksbücher“. Heft 22. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg-Großbrookfel. Preis geb. 20 Pfg., geb. 50 Pfg.

Anzeigen-Teil

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Zur Anschaffung dringend zu empfehlen sind die Schriften des Verbandsvorsitzenden, Kollegen Karl Goldschmidt:

Weltanschauung und Arbeiterbewegung.

Ein Wort der Aufklärung an die deutschen Arbeiter und alle wahren Volkfreunde.

Für Mitglieder beträgt der Einzelpreis pro Stück 10 Pfg., 10 Exemplare kosten 80 Pfg., 50 Exemplare 8,50 Mk., 100 Exemplare 6 Mk., 200 Exemplare 10 Mk., 500 Exemplare 28,50 Mk., 1000 Exemplare 45 Mk.

Das Vereinsrecht für das Deutsche Reich.

Ein Leitfadens für die Benutzung des deutschen Vereinsrechts vom 15. Mai 1908.

Preis pro Exemplar für Mitglieder 30 Pfg., 6 Stück kosten 1,50 Mk., 12 Stück 2,65 Mk., 20 Stück 4 Mk.

Bei Bestellungen, die an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/228 zu richten sind, ist der Betrag mitzugeben. Die Bestellung kann auf dem Postanweisungssabchnitt erfolgen.

Fidelitas.

Zeitschrift, enth. Lustspiele, Solozenzen, Complots (mit Musik), kom. Vorträge u. dgl. Monatl. 1 Heft, Halbjährl. 2 Mk., Probeheft enth. 8 Stücke 40 Pfg. franko. Probeband mit 25 Stücken 1 Mk.

C. A. Koch's Verlag, Dresden 14 Bg.

Fahnen, Vereinsabzeichen,

Schärpen u. a. schönsten und billigsten bei Th. Berkop, Oppeln.

Eine Tischerei mit Maschinenbetrieb,

in einer industriereichen Stadt Thüringens ist veränderungs halber sofort preiswert zu verkaufen. Offerten unter Fabrik 8065 an die Exped. dieses Blattes erdten.

Halle (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten die Reiseunterstützung von 1 Mark in bar bei dem Kollegen Ludwig Taube, Schuhmachermeister, Leipzigerstr. 94, im Hof.

Kachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,25 Mk. Reiseunterstützung in dem Arbeitersekretariat Kachen, Waldertsteinweg 71.

Verbandsbureau der Deutschen Gewervereine.

Durch unser Bureau sind folgende Schriften zu beziehen:

- Bestschrift zum 70. Geburtstag des Anwalts von Karl Gahn und Karl Goldschmidt. Preis 10 Pfg.
- Ausdrucksbild des Verbandsanwalts Dr. Max Strich 160x280 mm. Preis 50 Pfg.
- Zeitfaden zum Gewerbegerichtsgesetz von Dr. Max Strich. Preis 80 Pfg.
- Der gesetzliche Arbeiterklub im Deutschen Reich von Dr. Max Strich. Preis 80 Pfg.
- Geschichte der Deutschen Gewervereine von Karl Goldschmidt. Der Preis der Schrift beträgt 80 Pfg.; für Gewervereiner 1 Exemplar 50 Pfg., 10 Exemplare 4 Mk., 20 Exemplare 7 Mk., 50 Exemplare 9 Mk. und 50 Exemplare 12,50 Mk.
- Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewervereine. — Bestschrift zum 25 jährigen Jubiläum der Deutschen Gewervereine (Strich-Dunder) von Dr. Max Strich. Preis 1 Mark.

Auch alle anderen volkswirtschaftlichen Schriften und Gesetzbücher, wie auch Bücher und Schriften jeder anderen Art für die Vereinsbibliotheken, sind zum Buchhandlungspreise durch das Verbandsbureau zu beziehen.

Der Bestellung bitten wir stets den Geldbetrag beizufügen, da anderenfalls der Auftrag durch Nachnahme erledigt wird.

Bestellungen sind immer zu richten an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/228.

Das Bureau des Zentralrats. Rudolf Klein.